

Nach der Ausbildungsduldung gibt es normalerweise eine Aufenthaltserlaubnis, wenn bestimmte Voraussetzungen

erfüllt sind. Hier einige davon:

- Ausbildung erfolgreich abgeschlossen
- Arbeitsplatz vorhanden im erlernten Beruf
- Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln muss gesichert sein
- Identität muss geklärt sein
- keine Probleme mit der Polizei
- Unterkunft in eigener (gemieteter) Wohnung, kein Camp

Immer wieder gibt es bei der letzten Bedingung Probleme.

- Was gilt nun als „eigener“ Wohnraum („Wohnraumerfordernis“)?
- Was ist wenn man nichts findet oder der Verdienst für die Miete nicht ausreicht?

Es gibt Verwaltungsvorschriften, welche das regeln (anbei als Anlage). Dort heißt es auf Seite 13:

*Das Wohnraumerfordernis ist bei einer Gemeinschaftsunterkunft (Einrichtung der vorläufigen*

*Unterbringung nach § 6 FlüAG) oder einer Obdachlosenunterkunft nicht erfüllt, da in diesen Fällen*

*die Unterbringung nur dazu dienen soll, vorübergehend Abhilfe zu schaffen.*

*Die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft (Anschlussunterbringung nach §§ 11 ff. FlüAG) steht der*

*Erfüllung des Wohnraumerfordernisses nicht entgegen, sofern die Kosten aus eigenen Mitteln*

*bestritten werden (Mietzahlungen).*

Ich lese das so:

Die Flüchtlinge müssen für sich selber sorgen können und dazu gehört der Wohnraum. Wenn die Einnahmen für eine Wohnung in z.B. Gerlingen nicht reichen, dann müssen sie auf das Umland ausweichen und eine längere Anfahrt zur Arbeit in Kauf nehmen. Das wird für zumutbar gehalten. Der deutschen Bevölkerung geht es ja genauso.

Deswegen ist meine Empfehlung:

- schon ab Mitte des dritten Lehrjahres eine private Unterkunft zu suchen und den Umzug zu organisieren
- Da aber normalerweise eine Wohnsitzauflage existiert, muss die Ausländerbehörde vorher gefragt werden.
- Ich hatte aber bisher keinen Fall, bei der die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage im dritten Lehrjahr nicht aufgehoben hat und dem Umzug nicht zugestimmt hat.
- Falls die Ausbildungsvergütung nicht ausreicht um die Miete in dieser Zeit zu bezahlen, hilft das Landratsamt (Leistungsabteilung, AsylbLG).

Mit freundlichem Gruss, Holger Kaun